Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Königsberg i. Pr.
Direktor: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. E. Meyer.

Über Grab- und Leichenschändung bei Geisteskranken.

Inaugural-Dissertation

der

medizinischen Fakultät der Albertus-Universität

zu Königsberg i. Pr.

zur Erlangung der Doktorwürde

in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe

vorgelegt von

Johann Kobudzinski
prakt. Arzt,
zurzeit im Felde.

KÖNIGSBERG i. PR.
Buchdruckerei Otto Kümmel.
1917.

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.
Referent: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. E. Meyer.

Meinem Onkel.

Grab- und Leichenschändung sind Vergehen, die sich auf die Religion beziehen. Zur Bestrafung fallen sie unter den Paragraphen 168 des Strafgesetzbuches, der besagt:

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Von der gerichtlichen Medizin, die sich mit diesen Vergehen befaßt, steht in neuerer Zeit die forensische Psychiatrie (die Lehre von den zweifelhaften Geisteszuständen) im Vordergrunde des öffentlichen Interesses. Fast bei jedem größeren, die Öffentlichkeit beschäftigenden Strafprozeß wird die Frage der Geisteskrankheit, insbesondere die Frage der Zurechnungsfähigkeit, aufgerollt.

Dem Gerichtsarzt fällt die schwierige Entscheidung zu, inwieweit der Beschuldigte für seine Handlung zur Rechenschaft herangezogen werden kann, oder ob ihm der Paragraph 51 des St.-G.-B. zugebilligt werden muß.

Grab- und Leichenschändungen sind schon im Altertume vorgekommen. Nach *Sprengel* sollen die ägyptischen Pastophoren (Balsamierer) dieses Lasters

beschuldigt, und ihnen daher die Leichen von vornehmen, schönen Frauen erst nach 3—4 Tagen zum Einbalsamieren gegeben sein. *Pitaval* erzählt sogar, daß ein für tot gehaltenes, von dem Leichenwärter geschändetes Mädchen hierdurch aus dem Scheintode wieder erweckt worden sei.

In späterer Zeit kamen derartige Verbrechen außerordentlich selten vor, und die wenigen, die bekannt wurden, betrafen zumeist geisteskranke Individuen, wie z. B. der von *Tardieu* angeführte Fall des Sergeanten Bertrand, der seit früher Jugend Onanist war, Tiere tötete, und während er ihnen die Gedärme herausriß, masturbierte, später auf verschiedenen Friedhöfen Leichen ausgrub und sie geschlechtlich mißbrauchte oder verstümmelte.

Liman erwähnt im Casper'schen Handbuch zwei Fälle, wo man zwei seit einigen Tagen beerdigt gewesene Kindesleichen vorfand, an welchen nebst Aufschlitzung des Bauches Verletzungen an den Geschlechtsteilen vorgefunden wurden, welche auf einen stattgefundenen geschlechtlichen Mißbrauch hinzudeuten schienen. Doch war eine weitere Aufklärung dieser Fälle nicht möglich.

Leichenschändung und Verzehren von Teilen derselben, Dinge, die wohl auch als modifizierter Sadismus anzusehen sind, setzen eine so weitgehende Abweichung vom psychischen Geschehen des Gesunden voraus, daß sie ohne Weiteres den Verdacht auf krankhafte geistige Anomalien erwecken müssen. Einen solchen Fall berichtet *Maschka* bei einem 55jährigen Mann, der ein Weib erwürgt, ihr die

Brüste und Genitalien abgeschnitten, dieselben nach Hause mitgenommen, gekocht und mit Knödeln verzehrt hat.

Dieser Mann bot anfangs bei oberflächlicher Untersuchung keine besonders auffallende Zeichen und wurde auch anfänglich für geistesgesund gehalten. Doch nach längerer genaueren Beobachtung wurde später das Vorhandensein von Psychopathie bei ihm festgestellt.

In der neueren Literatur habe ich vier Fälle von Grab- bezw. Leichenschändungen beschrieben gefunden. Bei allen vieren ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit erörtert worden. Diese Fälle gebe ich in ihren Hauptzügen wieder:

1). (*Friedberg,* Gerichtliche Praxis).

Der Maurer Franz A. ist angeklagt, in der Nacht vom 9. zum 10. Januar 1880 zu B. auf dem Friedhofe des Klosters der Barmherzigen Brüder sieben Grabdenkmäler vorsätzlich und rechtswidrig beschädigt zu haben. Er stürzte diese teils aus Sandstein, teils aus Marmor bestehenden Denkmäler um und zerschlug sie, konnte sich aber dieser Tat bald nachher und später nicht klar erinnern und behauptete, dieselbe in einem Zustande von Sinnlosigkeit verübt zu haben, und zwar in einem von jenen mit Zerstörungssucht verbundenen Wutanfällen, welche sich bei ihm seit einigen Jahren von Zeit zu Zeit einstellten.

Die Barmherzigen Brüder bezeichneten A. als einen arbeitsamen, stillen Menschen, seinen Charakter schilderten sie als eigentümlich und gebrauchten dabei den Ausdruck, daß er ihnen »wie mit Gott und der

Welt zerfallen« vorkomme. Er sei ein Trinker und habe eine heftige Gemütsart. In seiner Heftigkeit habe er einmal ein Farbentönnchen zerschlagen.

A. ist 33 Jahre alt. Er zeigt ein finsteres, in sich gekehrtes verschlossenes Wesen, sein Gesicht verrät Düsterheit und Mißtrauen.

Den Krieg 1870/71 habe er zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten mitgemacht. Der Vater wäre tot, von der Mutter wäre er immer schlecht behandelt, und sei deshalb viel in der Fremde gewesen.

Die Lieblosigkeit der Mutter kränkte ihn so sehr, daß er von Zeit zu Zeit in solche Wut geriet, daß er seine Kleider zerriß und »am liebsten alles um sich herum hätte vernichten mögen«.

Vor zwei Jahren stürzte er von einem Baugerüst, verstauchte sich dabei den rechten Fuß und schlug so gewaltig mit dem Kopfe auf den Fußboden, daß er besinnungslos liegen blieb. Seit der Zeit stellten sich die Wutanfälle öfters ein, er schlief schlecht, hatte schreckliche Träume, häufig Kopfschmerzen, Eingenommenheit des Kopfes und Angst. Bisweilen suchte er sich mit Schnaps zu betäuben, obwohl dieser ihm zuwider war.

In letzter Zeit pflasterte er im Kloster der Barmherzigen Brüder den Fußboden eines Kellers mit Ziegelsteinen. Um den Fußboden schneller zu trocknen, brannte er Torf. Davon ist die Luft schlecht gewesen. Die Arbeit mußte er auf dem Fußboden hockend verrichten, so daß sein Zustand sich stark verschlimmerte. Eines Nachmittags geriet er wieder in Wut, weiß aber nichts weiter anzugeben, als daß

er am nächstfolgenden Morgen in seinem Bette erwachte, wobei ihm so zu Mute war, als ob er einen schweren Traum gehabt hätte. Nach und nach stellte sich ihm die Erinnerung ein, daß er in der Nacht Grabdenkmäler auf dem Kirchhofe des Klosters beschädigt habe. Wie er auf den Kirchhof gekommen sei und warum er die Grabdenkmäler zerstört habe, wußte er nicht, geriet aber über diese Tat in Verzweifelung und zündete sich deshalb mit der Arbeitslampe sein Haupthaar an. A. bereut tief, die Grabdenkmäler beschädigt zu haben, und sieht gefaßt der Strafe entgegen. Soweit die Beschreibung des Falles durch *Friedberg*.

Die schlechte Behandlung und die Lieblosigkeit vonseiten der Mutter, so führt der Verfasser aus, haben A. in die Fremde getrieben, aber der Gedanke daran wurmte ihn weiter. Der Sturz von dem Baugerüst verschlimmerte seinen Geisteszustand in ganz bedeutendem Maße. Und die äußeren Umstände in den letzten Tagen, die schlechte Luft infolge des Torfqualms und die Arbeit in hockender Stellung, haben bei seinem melancholischen Wesen einen neuen Wutanfall hervorgerufen, in dem er die unglückselige Tat vollbracht, ohne sich deren bewußt zu sein.

Wir werden heutzutage, soweit ein Urteil möglich, eine schwere psychopathische Konstitution von epileptiformen Typus bei A. annehmen. Daß sexuelle Momente mitgespielt hätten, erscheint nicht wahrscheinlich, jedenfalls bietet das veröffentlichte Material keinen Anhalt dafür.

2). (*Kölle* — aus der Klinik von Forel in Zürich).

Vom 30. Mai mittags bis 31. Mai abends 4 Uhr wurde auf dem Friedhofe zu M. in Br. das frische Grab eines am 30. Mai bestatteten 8 Jahre alten Kindes geöffnet, der Sargdeckel gewaltsam gesprengt, die Leiche herausgenommen, aufs Gesicht auf den Sarg gelegt und das Totenhemd über den Kopf geschlagen. Die Leiche war unversehrt.

Der erste Verdacht fiel auf einen Geisteskranken, dann auf eine Truppe Zigeuner, zuletzt auf den Sohn des Totengräbers Jakob W., der an epileptischen Anfällen litt und vor und nach den Anfällen Geistesstörungen zeigte, so daß er z. B. in einem solchen Zustande eine Topfpflanze mehrmals durchschnitten hatte, mit der fixen Idee, er enthaupte einen Menschen.

Der Vater des Täters ist Potator, die Mutter leidet an Epilepsie. Der Sohn leidet seit mehreren Jahren an epileptischen Anfällen mit nachfolgenden Kopfschmerzen. In der kritischen Nacht hatte er zwei Anfälle von ungefähr einer halben Stunde Dauer.

W. erfährt am folgenden Tage als erster die Grabschändung, eilt auf den Friedhof und will das Grab zuschütten, ohne jedoch die Leiche hineinzulegen. Er wird von einer dritten Person daran gehindert, und nun berichtet er diesen Vorfall dem Vater, den er im Wirtshause findet.

W. bestreitet beim ersten Verhör, der Täter zu sein, auch will er in der Nacht keine Anfälle gehabt haben. Beim weiteren Verhör widerspricht er sich fortwährend und wird im Bezirksgefängnis behalten.

Am 4. Juni, als die Frau des Gefangenwärters W. das Nachtessen bringt, wirft er ihr den Teller ins Gesicht und versucht auszureißen. Beim zweiten Verhör durch den Statthalter will er diesen nicht kennen, glaubt aber, sich mit ihm schon einmal unterhalten zu haben. Er bestreitet entschieden die Tat, verdächtigt andere Personen und zum Schluß sagt er lachend: »Im Ernste sage ich aber auch, daß mein Vater das betreffende Grab gar nicht zugedeckt hat. Der Vater hatte halt am Tage des Begräbnisses einen Rausch, wie er eben oft einen solchen hat.« Dann beschuldigt er wieder die Zigeuner, die einen Ring gesucht hätten. Zum Schluß blieb die Schuld am Vater hängen. »Jetzt gehe ich heim, weil ich ja unschuldig bin, der Vater soll dann hierherkommen und sagen, wie es ist, so unschuldig wie ich bin, ist allweg keiner mehr.« Da nun Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit entstehen, wird der Gerichtsarzt zugezogen. Auf dem Wege zur Haftzelle stürzt sich W. in den Kellerraum und verkriecht sich in einer Mauerlücke.

Am 5. Juni verlangt W. selbst ein Verhör. Er ist geständig, die Tat ausgeführt zu haben in der Hoffnung, etwas Rechtes zu finden, z. B. einen goldenen Ring. Darauf Fluchtversuch. In seiner Zelle fand man Aufzeichnungen an der Wand wie z. B.: Lieber Gott, erhöre mich, so unschuldig ist noch keiner gewesen wie ich, u. a.

Auf Antrag des Arztes wird W. zur Beobachtung in eine Irrenanstalt gebracht.

W. ist klein, kräftig gebaut und gut ernährt. Er verhält sich ruhig. Er zeigt einen großen Schädel, die Pupillen sind weit, reagieren gut; der Blick ist starr, die Miene maskenartig, stier. Die Zunge ist leicht belegt, zeigt an ihren Rändern Zahneindrücke, nirgends Wunden oder Narben. W. verweigert jede Antwort. Am folgenden Tage ist sein Benehmen unverändert. Die Gräbli-Geschichte erzählt er ganz verworren, er negiert der Täter zu sein. Sein Bewußtsein ist benebelt, er glaubt im Himmel zu sein, er habe den Herrgott gesehen. Ferner erzählt er, nachts weiße, unbewegliche, schöne göttliche Geister gesehen zu haben. Sein Gedächtnis ist abgeschwächt, lückenhaft. Die Darstellung wimmelt von blöden Widersprüchen.

Während der Beobachtungszeit hatte W. Anfälle in den Nächten vom 15. zum 16., und vom 19. zum 20. Juni und vom 16. zum 17. Juli. Die Anfälle waren klassisch epileptische, dauerten 10 bis 25 Minuten und waren stets gefolgt von Kopfweh, Abgeschlagenheit, müdem, schläfrigem, verdrießlichem Wesen. Diese Erscheinungen verschwanden nach Ablauf des folgenden Vormittags und kamen außer diesen keine schweren psychischen Störungen vor. Die epileptischen Anfälle wiederholten sich öfter und in einem solchen Anfalle ist W. gestorben.

Es wurde Unzurechnungsfähigkeit infolge von Dämmerzuständen angenommen.

3). (*Wulffen* — Psychologie des Verbrechers)

Der 43 Jahre alte Tagelöhner B. hat in der Nacht zum 22. Dezember 1901 in W. die Leiche der 43-

jährigen Tagelöhnersfrau Sch. im Nebenzimmer, in das er bei Mondschein eingestiegen war, geschändet und gräßlich verstümmelt.

B. kannte die Sch. Er behauptete, sie habe einmal selbst eine Anspielung gemacht, daß er bei ihr die Stelle ihres ausgemergelten Mannes vertreten solle. An dem betreffenden Abend sei ihm im Wirtshause der Gedanke gekommen, seine Wollust an der Leiche der Sch. zu befriedigen. Bei Mondschein sei er durchs Fenster in das Zimmer hineingestiegen, habe die Leiche quer übers Bett gelegt, die Beine auseinander gemacht und versucht, sein steifes Glied in die Scham hineinzuführen, was ihm jedoch nicht gelang, und bei den Manipulationen sei die Leiche an dem Bett hinuntergeglitten. Es gelang ihm nun nicht, die Leiche wieder aufs Bett zu heben und darüber sei er in Wut geraten. Er habe mit seinem Taschenmesser die Schamteile herausgeschnitten, den Bauch aufgeschlitzt und die Brüste abgeschält. Schamteile und Brüste habe er mitgenommen, später sie weggeworfen, um sich dadurch nicht zu verraten.

B. ist außerehelich geboren, die Mutter ist Dienstmagd. Er wurde bei der Großmutter, die mit einem Zuhälter in wilder Ehe lebte, erzogen. Beim Militär ist er wegen Fahnenflucht bestraft. Im Jahre 1892 heiratete er eine Fabrikarbeiterin, die der Gewerbsunzucht obgelegen hatte, syphilitisch war und die im Jahre 1901 an Paralyse in einer Anstalt verstorben ist. B. selbst ist einmal wegen Körperverletzung, zweimal wegen Diebstahl, einmal wegen Sachbeschädigung

und im Jahre 1888 zweimal wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft.

B. ist für geistesgesund erklärt und für die sadistische Leichenschändung bestraft. Wenn also auch die Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Paragraphen 51 St.-G.-B. nicht angenommen wurde, so ist B. doch als ein geistig minderwertiger Mensch anzusehen. Wenn wir auch aus der Art der strafbaren Handlung keine Schlüsse auf die Geistesfähigkeit des Täters an und für sich ziehen, so müssen wir doch das ganz Außergewöhnliche dieser Tat hervorheben und berücksichtigen.

4). (*Casper-Liman.* Ein junger Gräberverwüster.)

Nach der Anzeige des Polizeibeamten Q. waren am Sonntag, den 30. April, in der Mittagstunde auf zwei Friedhöfen von 5 Gräbern die mit Blumen geschmückten Grabhügel zerstört und diese der Erde gleichgemacht.

Am 10. Mai, am Bußtage, waren auf einem anderen Friedhofe 2 mit einem hohen Gitter umschlossene Erbbegräbnisse ebenfalls geschändet und die mit Blumen verzierten Grabhügel zerstört und die Blumen und Töpfe zertreten.

Am Sonntag, den 14. Mai, vormittags, waren abermals auf einem anderen Friedhofe vier Kindergrabhügel zerstört.

Als Urheber dieses wiederholten Unfugs ist der Webergeselle Karl M., 26 Jahre alt, aus B. gebürtig, ermittelt worden. Nach wiederholten Vernehmungen legte er folgendes Bekenntnis ab:

Im Laufe des Frühjahrs habe ich öfters allein die Friedhöfe vor dem H. Tore besucht. Weshalb ich dort hinging, weiß ich nicht. Es war stets Sonntag, wenn ich nicht arbeite. Auf den Friedhöfen habe ich Gräber geschändet, entwendet habe ich nichts. Was mich zu diesen Exzessen bewogen hat, das kann ich mir selber nicht erklären. Es ist keine Rachsucht gegen die Toten oder die Verwandten, denn die kenne ich nicht. Ich war nicht betrunken, auch sonst nicht von Sinnen, sondern bei völliger Besinnung. Eine religiöse Erregung waltete dabei nicht ob, aber den Grund meines Handelns kann ich nicht angeben. Ich sehe ein, daß meine Handlung unerlaubt und strafbar war. Ich stehe heute zum ersten Male vor Gericht; ich habe mich immer ehrlich und redlich ernährt.

Eine Beobachtung seines Geisteszustandes ergab nichts Wesentliches. M. ist schwächlich gebaut, bleich aussehend, mittelgroß. Der Blick ist fade, nichtssagend, die Physiognomie nichtssagend, dumm. Abusus in venere wird negiert.

M. ist für geistig normal befunden und dementsprechend mit einem halben Jahre Gefängnis bestraft.

Bei diesem Fall wird sich wohl jeder fragen, was hat M. zu diesen Greueltaten getrieben? Jeder Verbrecher verfolgt doch irgend einen Zweck, entweder will er sich an jemand rächen, oder seine Gelüste befriedigen, oder sich persönlich bereichern. Bei M. treffen diese Beweggründe nicht zu, und wir haben keinen Grund, an seinen Aussagen zu zweifeln.

Casper-Liman will diesen Fall folgendermaßen erklären:

In jedem Menschen ist der Drang begründet, seine Tatkraft zu üben und geltend zu machen. Je mehr Verstand und Sitte diesen Drang zügeln, desto mehr veredelt er sich und wird zurückgedrängt. Je weniger durch Kultur des Verstandes und des sittlichen Gefühls der Mensch veredelt ist, desto mehr macht sich dieser Drang in gemeinen, pöbelhaften abscheulichen Handlungen geltend.

Der Wille, seinen Mut geltend zu machen, der Mutwille ist es, den Verstand und Sitte zügeln sollen, und den deshalb mit vollem Rechte, wo er ungezügelt als Uebermut sich in gesetzwidrigen Handlungen geltend macht, das Sittengesetz verurteilt.

Diese Lösung wird wohl bei M. zutreffen. An den Sonntagen für sich allein, weder körperlich noch geistig beschäftigt, konnte M. sehr leicht auf den Gedanken kommen, seine Persönlichkeit mit geringfügigen Mitteln auf eine auffällige Weise geltend zu machen.

Bloch erwähnt in seinem Buche »Das Sexualleben unserer Zeit« einen Fall von versuchter Leichenschändung durch einen mehrmals vorbestraften Armenhäusler an einer frisch beerdigten, noch nicht zugeworfenen Leiche.

Diesen Fällen reiht sich eine eigene Beobachtung an. Das Material entnehme ich aus den Krankheitsgeschichten der Irrenanstalt D., den Gerichtsakten aus B. und den Akten der hiesigen Psychiatrischen und Nervenklinik.

Am 17. April 1915 wurde der Tapezierer Robert K. wegen Grabschändung § 168 St.-G.-B. angezeigt. K. wurde an diesem Tage festgenommen, weil er in den Nächten vom 15. zum 16. und vom 16. zum 17. April 1915 auf dem Friedhofe zu St. das Grab seiner vor 5 Jahren verstorbenen Frau mutwillig zerstört und dasselbe geöffnet hat. K. ist vernommen und ist geständig. Er wurde zur weiteren Veranlassung dem Amtsgefängnis in B. überwiesen.

Bei seiner Vernehmung am 17. April gesteht K. ein, das Grab seiner Frau, die am 11. Februar 1911 in einem Sanatorium an Darmkrebs verstorben ist, in den genannten Nächten geöffnet zu haben, weil er annahm, daß nicht seine Frau, sondern eine andere für diese beerdigt worden sei. Er habe den Sarg geöffnet, sich die Leiche angesehen und behauptet, daß es nicht seine Frau sei; diese sei bedeutend kleiner gewesen.

Als Zeugen wurden vernommen: der Schwager des K., eine Schwester und eine Stiefschwester der verstorbenen Frau K. Aus den Zeugenaussagen geht hervor, daß K. erblich belastet ist und schon wiederholt Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit entstanden sind. Er hat seinen Verwandten gegenüber öfters Wahnideen geäußert wie: seine Frau sei nur scheintot gewesen und lebe noch, man enthalte sie ihm nur vor. Sie sei in P. und handle dort mit Streichhölzern, wenn sie Hunger hätte, würde sie schon wiederkommen.

Daraufhin ist K. auf seinen Geisteszustand ärztlich untersucht worden. Dabei gibt er einwandfrei

an, seine Frau ausgegraben zu haben, weil er Zweifel hegte, daß seine Frau in diesem Grabe ruhe. Er deutet an, ohne sich näher auszulassen, daß er seine Arbeit als Tapezierer habe im Stich lassen müssen, weil er die Ausgrabung seiner Frau laut innerer Stimme vornehmen mußte.

Der sachverständige Arzt gibt sein Urteil dahin ab, daß K. unter Zwangsvorstellung gehandelt hat.

Ein weiteres Gutachten über den Geisteszustand des K. gibt der Kreisarzt W.

K. habe in den genannten Nächten auf dem Friedhofe zu St. das Grab seiner Ehefrau aufgegraben, die Platte des Sargdeckels entfernt und die Leiche unter Zuhilfenahme von Zündhölzern betrachtet, um sich zu überführen, ob sie die seiner Ehefrau sei. Bei seiner Vernehmung hat er ausgesagt, seine Ehefrau sei überhaupt nicht gestorben, und er hätte sich Gewißheit darüber verschaffen wollen, da seine diesbezüglichen Eingaben bei den Behörden unbeantwortet geblieben wären. Nach Aussagen seiner Verwandten, besonders der Schwestern seiner verstorbenen Ehefrau, ist K. geisteskrank. Es ist gegen ihn eine gerichtliche Anklage wegen Grabschändung erhoben, aber nicht durchgeführt worden, da er geisteskrank ist.

Auch bei der Untersuchung durch den Kreisarzt W. ist er noch der Ansicht, daß seine Ehefrau nicht gestorben sei, sondern in irgend einem Sanatorium oder sonstwo zurückgehalten würde. Die geschehe von den obersten Behörden, um ihn zu ärgern und zu bestrafen. Er habe den Trieb während der ganzen Jahre, sich von der Identität der Leiche mit seiner

Frau zu überzeugen, gehabt und habe, da seine Eingaben bei Gerichten und Behörden ohne Erfolg gewesen wären, sich selbst davon überzeugen müssen. Die Leiche im Sarge sei mit seiner Frau nicht identisch. Er habe auch jetzt während seiner Abwesenheit von B. beim Reichsgericht Schritte getan, daß die Sache aufgeklärt würde und sei aus diesem Grunde, nun endlich Klarheit zu erlangen, nach B. zurückgekehrt.

Im allgemeinen sind die Ausführungen des K. unklar und verworren, sichtlich scheint er auch andere Gedanken noch zurückzuhalten und bewegt sich noch immer in allgemeinen Ausdrücken und Verdächtigungen. Auch jetzt noch würden ihm Aerger und Widerwärtigkeiten bereitet; er leide an Kopfschmerzen, die ihm von außen nur von anderen entweder durch Essen oder auf eine andere Weise beigebracht würden. Nach dem Grunde gefragt, warum dies geschehe und warum ihm seine Frau vorenthalten würde, führt er dies auf seine Person, oder, wie er sich ausdrückt auf sein »Geschlecht« zurück, das anderen Personen nicht genehm wäre. Wer aber schließlich diese Personen wären, darüber ist etwas Bestimmtes von ihm nicht herauszubringen.

Sein Vater soll sich in einem Anfall von Geisteskrankheit erschossen haben. Er selbst will aber darüber nichts wissen, sondern stellt auch diesen Vorgang als eine dunkle Sache hin. Sonst gibt er sachgemäße Antworten und ist über Zeit und Ort orientiert. Von nervösen Symptomen zeigt er nur lebhafte Kniesehnenreflexe und geringes Händezittern. Es unterliegt nach den wiederholten Untersuchungen

keinem Zweifel, daß K. an Verfolgungswahn leidet und von Zwangsideen beherrscht wird. Er ist somit als geisteskrank zu betrachten. Da er weitere Schritte zur Aufklärung der ihn beherrschenden Idee noch vor hat, ist von ihm noch weiterhin eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erwarten, und seine Ueberführung als gemeingefährlicher Geisteskranker in die Irrenanstalt nötig.

K. gibt bei der Aufnahme in die Irrenanstalt in D. am 18. Oktober 1915 an, seine Frau sei im Staatsinteresse beseitigt worden, das sei ihm vor zwei Jahren aus den Reden der Leute, »der Verwandten« auf der Straße klar geworden. Er habe seine Frau verloren, man habe ihm beigebracht, daß sie in Wirklichkeit nicht tot sei. Darauf habe er sich in jeder Weise bemüht, seine Frau wieder zu finden, er habe sich an die Stadt und die Gerichte gewandt, sei auch in Leipzig gewesen, habe schließlich das Grab geöffnet und festgestellt, daß eine fremde Frauensperson im Grabe lag, viel größer und schlanker als seine Frau und mit einem langen Zopfe.

K. hat seit dem Tode der Frau keine regelmäßige Arbeit gehabt, er ist viel auf Wanderschaft gewesen und hat viel in Herbergen genächtigt. In dieser Zeit habe er Stimmen gehört und habe sich öfter im Sanatorium nach der Frau erkundigt. Zum Schluß habe er den Entschluß gefaßt, selbst im Grabe nachzusehen, weil er glaubte, daß seine Frau nicht dort liege. Er machte in zwei Nächten das Grab auf, betrachtete die Leiche, die dort im Sarge lag und »es war auf keinen

Fall meine Frau«. Er ging zum Kirchhofsinspektor, der seine Festnahme veranlaßte.

K. ist vernommen worden und nach drei Tagen aus der Haft entlassen. Darauf ist er wieder auf Wanderschaft gegangen, hat noch als Tapezierer gearbeitet, bis er am 16. Oktober 1915 durch die Polizei in die Irrenanstalt D. gebracht wurde.

Aus seiner Kindheit erzählt K., einige hätten ihm gesagt, er habe 8 Geschwister, andere, er sei einziges Kind.

Man habe ein Interesse gehabt, seine Frau verschwinden zu lassen. Er selber könne da nichts angeben, aber man müsse ihm alles klar sagen, warum das so sei.

Er behauptet ganz entschieden, seine Frau lebe noch und nach seiner Entlassung aus der Anstalt will er, soweit es seine Mittel erlauben, weitere Nachforschungen nach seiner Frau betreiben.

Der Befund am 23. Oktober 1915 ergab folgendes:

K. ist mittelgroß, gerade gebaut, in mäßigem Ernährungszustande. Die inneren Organe sind ohne Besonderheiten.

Lichtreaktion: prompt und ergiebig.

Konvergenzreaktion: prompt.

Konjunktivalreflex, Gaumenreflex } fast erloschen.

Kornealreflex, Nasenreflex } stark herabgesetzt.

Patellarreflexe: beiderseits sehr lebhaft.

Bei Fußaugenschluß: festes, ruhiges Stehen und geringes Lidschwirren.

Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit der Häute.

Stecknadelkopf und Spitze gut unterschieden.

K. verhält sich in der Anstalt ruhig. Er kommt mit seinen Ideen nicht mehr heraus, läßt sich alles mühsam herausfragen. »Er sei jetzt bei den Behörden durch, ohne Mittel könne er nichts weiter tun.« Er glaubt, daß man ihm seine Frau zugeführt habe und sie nachher wieder genommen. Er ergeht sich nur in allgemeinen Redensarten. »Ich kann darüber nichts sagen, meine Anhaltspunkte sind doch nur lose, man muß mir darüber etwas sagen.«

Am 2. November glaubt er auf der richtigen Spur nach seiner Frau zu sein und bittet um seine Entlassung, denn daß er weitere Nachforschungen anstelle, sei er seiner Frau schuldig. Er bittet um einen Rechtsanwalt und meint, das Grab müsse doch gerichtlicherseits geöffnet werden. Er sei der Ueberzeugung, daß überhaupt keine Leiche im Sarge liege, sondern irgend eine Nachahmung.

Am 5. Dezember entweicht K. aus der Anstalt und am 19. 12. 15 schreibt er aus L. an die Staatsanwaltschaft folgenden Brief:

»Wende mich wiederum in meiner Angelegenheit betreffend meiner Frau an die Staatsanwaltschaft. Während meines 7wöchentlichen Aufenthalts in der Irrenanstalt D. habe ich bei meiner Vernehmung wie schon immer die Behauptung aufgestellt, daß meine Frau, die am 1. 4. 79 geboren, H. Frieda Sch. sich bedienstet in der Irrenanstalt B. befindet.

Auf meine Frage, was man unter schwarz-grün zu verstehen habe, gab man mir diesen Briefbogen und Couvert. Ich muß das als Zustimmung auffassen, also von der Stadt B. wird die von mir aufgestellte Behauptung bejaht zugegeben. Unter welchem Namen sie dort geführt wird, weiß ich nicht; denn mit Namen kargt man in Preußen nicht. Ferner hat man mir in den Volksspeisehallen, die ja ebenfalls schwarz-grün angestrichen sind, die weiblichen Angestellten gezeigt, die mir zum Teil bekannt, aber deren Herkunft ich zweifellos feststellen könnte. Ferner hat man mir folgendes gesagt: Meine Eltern, der Kaufmann Hans Oskar K., Frau Hedwig geb. Sch., sind blau gestorben, d. h. man hat ein Scheinbegräbnis veranstaltet, und die Personen leben anderen Ortes weiter. Ebenso viele Personen meiner Familie, welche verstorben sein sollen. Der letzte war der Reichsbankbuchhalter Fritz Sch. Die Anstalt D. das Haus 3, in dem man mich festhielt, war ebenfalls mit Verwandten und Bekannten besetzt. Allerdings waren auch solche darunter, die in Ihren schwarz-blauen Diensten standen, denn dort war das Personal für mich eigens zusammengesetzt, wohl eigens zu dem Zweck, mich zu der Erkenntnis gelangen zu lassen, daß ich mich nicht getäuscht habe.

Der Grund zu allem, was man mir in 5 Jahren und ganz besonders in Fortnahme meiner – – getan, soll in meiner besonderen geschlechtlichen Veranlagung zu suchen sein. Man sagt von mir, ich wäre geschlechtlich ein Starker und hätte noch den Vorzug mehrere Frauen, wohl acht oder neun gleichzeitig be-

friedigen zu können. Man will mich auf türkische Art verheiraten, vielmehr man hat es schon, d. h. viele Frauen geben, dem Bedürfnis entsprechend. Daß aus dem Samen, den ich Mädchen vor Jahren gegeben, Kinder gezogen, ist ganz gegen meine Absicht, da für mich immer nur der Reiz augenblicklicher Befriedigung vorgelegen hat. Auch daß Frauen meiner Bekanntschaft, so Frau G. und Frau Sp., bisher nur in Scheinehe lebten und von Natur aus meine Frauen und die Kinder meine Kinder sind.

Ebenso ist es mit den Pflegerinnen von Haus 3 der Anstalt D., anderen und Henriette Frieda K. Auch eine Prinzessin soll sich darunter befinden, zwar nicht als solche erzogen, sondern in Ihren Diensten stehend und eine Jugendfreundschaft von mir, wie einige andere.

In Erwartung Ihrer Erwiderung

Hochachtend

Fritz Robert K.«

K. ist bald darauf aufgegriffen und nach K. gebracht. Das Verfahren wegen Grabschändung wurde gegen ihn eingestellt, da er geisteskrank und strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden konnte.

Am 12. Januar 1916 wurde K. gerichtsärztlich untersucht, ob er als gemeingefährlicher Geisteskranker zu betrachten sei. Der Sachverständige gab über ihn folgendes Urteil ab:

K. macht hinsichtlich seiner Kleidung einen sehr reduzierten Eindruck. Lähmungserscheinungen finden sich an ihm nicht. Die Eltern sind verstorben, der

Vater vielleicht an Selbstmord. Geschwister hat K. nicht. 1909 hat er geheiratet, die Frau starb 1911.

Im April 1915 hat K. das Grab seiner Frau zweimal geöffnet und festgestellt, wie er meint, daß seine Frau nicht im Sarge liege. Auffallend war ihm bei der zweiten Oeffnung des Grabes, daß der Schädel eine Oeffnung in seinem unteren Abschnitte hatte. Es müsse mit dem Schädel etwas vorgenommen sein.

Man habe ihn verständigt, daß seine Frau nicht tot sei, sondern in der Irrenanstalt B. lebe. Er habe versucht, zu ihr zu gelangen, habe sie aber nie erreichen können.

Er höre Stimmen, die ihm sagen, er solle mit seiner Frau Kinder zeugen, denn die Frau sei zu Geburten von Kindern besonders fähig, und er sei zur Zeugung von Kindern besonders geeignet. Den Beruf, etwa eine neue Generation mit seiner Frau zu zeugen, habe er nicht. Daß er aber noch Kinder zeugen könne und zwar mit seiner Frau, das höre er alle Tage, auch nachts. Die Stimmen rühren her von alten Leuten und von jungen Frauen.

K. wird für geisteskrank erklärt und für gemeingefährlich betrachtet. Deshalb wird seine Unterbringung in der Psychiatrischen und Nervenklinik in K. veranlaßt.

Bei der Aufnahme in der Klinik ergibt der äußere Befund nichts Besonderes. K. ist über Zeit, Ort und über die Personen gut orientiert.

Auf Befragen gibt er an: Er sei vom Oktober bis Dezember 1915 in D. gewesen und wollte sich dort Arbeit suchen. Er habe mit den Gerichten viel

zu tun gehabt. Vor 5 Jahren sei er gewaltsam von der Frau getrennt, von wem wisse er nicht. Damals sei die Frau in einem Sanatorium angeblich wegen Krebs behandelt worden. Sie habe ganz gelb ausgesehen und es habe eine Beerdigung stattgefunden. Jeder Verwandte hätte ihm angedeutet, daß die Frau noch lebe, und das habe er auch durch bekannte und unbekannte Stimmen gehört.

Man habe ihn von der Frau getrennt und ihn einem solchen Leben unterworfen, daß er viel auf der Landstraße liege und keine Arbeit bekäme. Die Stadt B. habe ein Interesse daran, und er habe Verwandte die mit der Stadt in Verbindung ständen und die ihm diese Unannehmlichkeiten bereiteten. Er wollte gegen Arzt und Sanatorium ein Verfahren einleiten, die von der Stadt B. gegen ihn angestiftet seien.

Nach dem Tode der Frau sei ihm angedeutet worden, daß diese mit einem Mieter verkehrt habe. Er glaubte, daß ihm dadurch Unannehmlichkeiten bereitet werden sollten. Er habe dem Mieter Karten geschrieben und sei wegen Beleidigung bestraft. (Auf den Personalakten des Polizeipräsidiums in B. betreffend Robert K. geht hervor, daß er im März 1911 und im Juli 1914 wegen Beleidigung mit Geld bezw. mit Gefängnis bestraft ist.)

Zum Schluß habe er zweimal das Grab seiner Frau geöffnet und an der Stirn und an dem Zopfe festgestellt, daß es nicht seine Frau sei. Die Frau werde als Personal in B. festgehalten, da sie dann zum Schweigen verpflichtet sei und dadurch besonders gute Dienste leisten könnte.

Am 19. Januar 1916 erscheint K. völlig ruhig und geordnet. Er gibt an, 39 Jahre alt zu sein, früher immer gesund. Bis zum Jahre 1913 habe er als Tapezierer fest gearbeitet. Erbliche Belastung und Alkoholmißbrauch werden negiert. Im Jahre 1909 habe er geheiratet. Seine Frau klagte im September 1910 über schweren Stuhlgang, ging zum Arzt, der ein schweres Leiden, Krebs, feststellte und ihr eine Operation anriet. Die Frau war damit einverstanden. Um die Weihnachtszeit 1910/11 wurde zuerst ein Anus praeternaturalis angelegt, und am 11. Februar 1911 fand die Operation statt, bei der die Frau infolge Blutverlustes gestorben ist.

K. habe die Frau auf einer Chaiselongue liegen sehen, sie schien tot zu sein. Von dort sei sie auch beerdigt.

Nach dem Tode der Frau wohnte K. zuerst beim Schwager, aber das Leben beim Schwager paßte ihm nicht. Das Arbeiten verfiel mehr und mehr in Verfall. Er zog wieder nach der alten Wohnung, weil er immer an die Frau denken mußte.

Geschlechtlich habe er in der Zeit, wo er glaubte, die Frau sei wirklich tot, hin und wieder verkehrt, nachher nicht mehr.

In der Zwischenzeit sei er viel auf Wanderschaft gewesen. Allmählich sei ihm der Gedanke gekommen, die Frau lebe in der Nähe von B., alles schien darauf hinzuweisen. Er glaubte, die Frau sei an einem Morgen mit einem Auto nach B. fortgebracht. Darauf habe er im Rathause nachgefragt, es hieß, die Frau sei tot, dann sei er noch in B. gewesen, sei jedoch abgewiesen. Schließlich sei er auf den Gedanken ge-

kommen, das Grab zu öffnen, um sich Gewißheit zu verschaffen, denn er hätte Stimmen gehört, es wäre von Scheintoten die Rede gewesen.

Schließlich sei er auf den Friedhof gegangen, habe das Grab aufgemacht, den Sargdeckel geöffnet. Der Körper sei in die Unterlage eingesunken, das Gesicht sei nicht deutlich zu erkennen gewesen. Befremdend seien das lange Haar und die große schlanke Person. Seine Frau hätte kurzes Haar und wäre klein und stark gewesen. Daraufhin hätte er den Sarg geschlossen, wäre zum Kirchhofsinspektor gegangen und hätte ihm gesagt, seine Frau läge nicht im Sarge.

Auch in der Anstalt zu K. höre er Stimmen und trage sich mit dem Gedanken, das Grab noch einmal zu öffnen. »Ich habe bloß den Trieb, daß ich das Rätsel unbedingt lösen muß, sonst muß ich fort ins Ausland.«

Unter diesen Umständen ist K. am 20. Januar 1916 als gemeingefährlicher Geisteskranker nach einer Heil- und Pflegeanstalt zu A. gebracht.

Das zerfahrene, verworrene Wesen des K. mit Nachlassen seiner Geistestätigkeit, wie wir es in seinem gesamten Lebenslauf ausgesprochen vorfinden, und das Hinabsinken aus geordneten Arbeitsverhältnissen zum Vagabundieren weisen mehr oder weniger auf Dementia praecox hin. Das starke Hervortreten bestimmter Wahnideen, die eine Art System bilden und sein ganzes Tun und Lassen vollkommen beherrschen, deutet auf Dementia parunvides hin. Eine eigentümliche Färbung tritt hier dadurch zum Vorschein, daß die Wahnideen mit starker Affektstörung an ein einzelnes Ereignis, den Tod der Frau, anknüpfen, der

offenbar mit dem Einsetzen der Krankheit zusammenfiel und für die weitere Wahnentwickelung maßgebend wurde, wie wir das öfter sehen. Das Zustandekommen der Krankheit und die strafbare Handlung treten hier im Gegensatz zu den in der Literatur angeführten Fällen klar zu Tage.

Ob sexuelle Triebe mitgespielt haben, ist nicht sicher, immerhin deuten viele Wahnideen wegen des »Geschlechts« und dgl. darauf hin.

Fälle, wie der von uns beobachtete, sind sehr selten. Nach der Literatur sind, soweit wir bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten eine genaue Uebersicht bekommen konnten, solche scheußlichen Verbrechen von Grab- und Leichenschändung bei Geisteskranken ungewöhnlich. Theoretisch liegt freilich die Annahme nahe, daß solche auf dem Boden von homosexuellen Perversitäten häufiger sein müßten.

Eins ist mir noch aufgefallen, daß in der Literatur kein Fall von Grab- und Leichenschändung durch Frauen aufgeführt ist. Ich glaube dies darauf zurückführen zu können, daß die Frau im Gefühle ihrer Schwäche zu solchen Taten, die doch mit Kraftaufwand ausgeführt werden, sich nicht für fähig hält.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, meinen hochverehrten Lehrern, Herrn Geheimrat Professor Dr. *Meyer* meinen verbindlichsten Dank auszusprechen für die Anregung zu dem Thema und ebenso Herrn Geheimrat Professor Dr. *Puppe* für die Ueberlassung des Materials.

Literaturverzeichnis.

Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit.
Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medizin.
Fischer, Lehrbuch der Psychiatrie.
Friedberg, Gerichtärztl. Praxis.
Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.
Kölle, Gerichtlich-psychiatrische Gutachten.
Meyer, Compendium der Psychiatrie.
Moeli, über irre Verbrecher.
Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin.
Straßmann, Medizin und Strafrecht.
Wulffen, Psychologie des Verbrechers.

Lebenslauf.

Ich, *Johann Kobudzinski* kath. Glaubens, bin am 1. 4. 88. als Sohn des Grundbesitzers Anton Kobudzinski in Groß Ramsau, Kr. Allenstein, geboren. Vom 6. bis 14. Lebensjahre besuchte ich die dortige Volksschule, wo ich in den letzten Jahren fürs Gymnasium vorbereitet wurde. Von Ostern 1903 bis Februar 1909 war ich auf dem humanistischen Gymnasium zu Rössel Ost.-Pr. gewesen, woselbst ich am 14. Februar 1909 die Reifeprüfung bestand. Darauf widmete ich mich dem Studium der Medizin in Königsberg Wintersemester. 1911/12 diente ich beim Fuß-Art.Regt Nr. 1 in Königsberg. S. S. 1912 bestand ich die ärztliche Vorprüfung. Am 17. August 1914 bestand ich zu Königsberg die außerordentliche Staatsprüfung. Seit Kriegsausbruch bin ich im Felde, zunächst als Unterarzt und vom April 1915 als Assistenz-Arzt. Augenblicklich bin ich in einem Feldlazarett im Osten tätig.